

Satzung 2019

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Deutscher Journalisten-Verband Berlin - Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V.“ (im Folgenden „DJV Berlin - JVBB“ genannt) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten. Er ist die in Berlin und Brandenburg bestehende Berufsorganisation hauptberuflich tätiger Journalistinnen und Journalisten, die sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen. Der DJV Berlin - JVBB ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten.
- 1.2 Der DJV Berlin - JVBB hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Der DJV Berlin - JVBB vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Journalistinnen und Journalisten. Er setzt sich für die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Sicherheit und Unabhängigkeit der Berufsausübung der Journalistinnen und Journalisten im Sinne ihrer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung ein. Der DJV Berlin - JVBB verpflichtet sich, das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern.
- 2.2 Der DJV Berlin - JVBB hat insbesondere folgende Aufgaben - selbständig oder als Mitgliedsorganisation des DJV:
 - a) Tarifverträge, Honorarrichtlinien, Kollektivverträge, gemeinsame Vergütungsregelungen und ähnliche Vereinbarungen, welche die Bedingungen für die journalistische Arbeit regeln, abzuschließen; die sozialen Sicherungen für die Journalistinnen und Journalisten zu schaffen und auszubauen;
 - b) für den Berufsstand zu sprechen, wenn es im Interesse des Journalismus geboten ist;
 - c) die Mitglieder gegenüber Maßnahmen und Entwicklungen zu unterstützen, die nicht mit den Grundsätzen journalistischer Arbeit vereinbar sind;
 - d) Ausbildung und Fortbildung der Journalistinnen und Journalisten zu fördern;
 - e) die Mitglieder in allen Berufsfragen zu beraten, ihnen sozialen Beistand sowie im Fall von Arbeits- und Berufskonflikten Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des DJV zu gewähren.
- 2.3 Der DJV Berlin - JVBB bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
- 2.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der DJV Berlin - JVBB gegebenenfalls gemeinnützige und andere Einrichtungen sowie Beteiligungen an solchen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des DJV Berlin - JVBB kann werden, wer journalistisch hauptberuflich entsprechend der Kriterien der Aufnahme Richtlinien des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. tätig ist und in Übereinstimmung mit den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland handelt.
- 3.2 Über die Aufnahme in den DJV Berlin - JVBB entscheidet der Aufnahmeausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe beim Aufnahmeausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hilft der Aufnahmeausschuss dem Einspruch nicht ab, legt er ihn dem Vorstand vor. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses sowie die/den abgelehnte/n

Bewerber/in zu hören.

- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Beschluss über die Aufnahme am ersten Tag des Folgemonats.
- 3.4 Von einem anderen Mitgliedsverband des DJV an den DJV Berlin - JVBB überwiesene Mitglieder werden erst nach Bestätigung durch den Aufnahmeausschuss Mitglieder des DJV Berlin - JVBB. Die Bestätigung muss zeitnah erfolgen. Die Absätze 3.1 bis 3.3 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres. Die Nichtzahlung des Beitrags stellt keine Austrittserklärung dar;
 - c) durch schriftliche Überweisung an einen anderen Mitgliedsverband des DJV zum nächsten Ersten eines Monats; die Überweisung kann vom Ausgleich offener Forderungen aus der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden;
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied ohne Stundung und trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen;
 - e) durch Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne von § 3.1 nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - f) durch Ausschluss durch das Schiedsgericht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere sich das Mitglied verbandsschädigend verhalten hat.
Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Schiedsgericht schriftlich Einspruch einlegen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beschluss Gültigkeit erlangt, der die Mitgliedschaft beendet.
- 3.7 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den DJV Berlin - JVBB.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Nur Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien zu nominieren und Anträge zu stellen.
- 4.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, insbesondere auf Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des DJV.
- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht:
- auf Auskunft durch den Vorstand. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist ihnen Einsichtnahme in die schriftlichen Protokolle der Gremien zu gewähren. Eine Weitergabe der Informationen an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Dieses Recht ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Informationsfreiheit eingeschränkt;
 - Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sowie Gremiensitzungen vorzuschlagen;
- 4.4 Bei Arbeitskämpfen haben Mitglieder Rechte nach der DJV–Streikordnung.
- 4.5 Die Mitglieder haben die Pflicht:
- die vom Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossenen publizistischen Grundsätze zu beachten;
 - an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken;

- berufliche Veränderungen anzuzeigen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen;
- Änderungen der Kommunikationsdaten anzuzeigen.

§ 5 Aufnahmeausschuss

- 5.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern des DJV Berlin - JVBB, ihm darf kein Vorstandsmitglied angehören. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen. Sind weniger als sechs Mitglieder im Aufnahmeausschuss, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl weitere Mitglieder berufen.
- 5.2 Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl oder Berufung. Er kann im Einzelfall Aufgaben dem/der Geschäftsführer/in übertragen.
- 5.3 Der Ausschuss gibt sich bei seiner Konstitution eine Geschäftsordnung und wählt eine/n Vorsitzende/n. Der Ausschuss ist verpflichtet, den Vorstand monatlich über seine Entscheidungen schriftlich zu informieren und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Die Ehrenmitgliedschaft im DJV Berlin - JVBB kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen angetragen werden, die sich um den DJV Berlin - JVBB oder um den Journalismus besonders verdient gemacht haben.
- 6.2 Die Ehrenmitglieder können eine/n Sprecherin/Sprecher wählen. Sie/er nimmt kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 7.2 Der Vorstand kann für die Benutzung von Leistungen und Einrichtungen des Verbandes eine Benutzungs- und/oder Gebührenordnung erlassen. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnung ändern und aufheben.

§ 8 Organe des DJV Berlin - JVBB

- 8.1 Organe des DJV Berlin - JVBB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über sämtliche Sitzungen und Entscheidungen aller Organe und Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der Geschäftsstelle zu verwahren ist. Organe und Gremien können einzelne Unterlagen als vertraulich einstufen und von der Einsichtnahme ausschließen. Dagegen ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich, welches über die Einsichtnahme entscheidet.
- 8.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwands- und Ausfallentschädigung ausgeübt werden.
- 8.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des DJV Berlin - JVBB kann sie in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der übrigen Organe des DJV Berlin - JVBB fallen, bindende Weisungen erteilen.

9.2 Der Mitgliederversammlung werden einmal jährlich der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Aufnahmeausschusses und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

9.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, das Schiedsgericht, die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die Mitglieder des Aufnahmeausschusses und die Delegierten zum Verbandstag.

9.4 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt. Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DJV Berlin - JVBB. Die Amtszeit des Schiedsgerichtes, der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, des Aufnahmeausschusses, der Delegierten und des/der Sprecher/-in der Ehrenmitglieder endet mit der des Vorstandes.

9.5 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Finanz- und Kassenordnung des Verbandes.

9.6 Der Termin einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter der Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem Anträge in der Geschäftsstelle vorliegen müssen, verbandsüblich mitgeteilt. Die Mitglieder werden jeweils durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand eingeladen. Hat ein Mitglied der Geschäftsstelle eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, so kann ihm die Einladung mit sämtlichen Unterlagen in elektronischer Form an diese E-Mail-Adresse übermittelt werden, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem DJV Berlin - JVBB bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Einladung beizufügen. In der Einladung ist auf den Stimmenausschluss nach § 10.1 Satz 3 hinzuweisen.

9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen oder der Vorstand es beschließt.

Die schriftliche Einladung hat zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem DJV Berlin - JVBB schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

9.8 In der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder Delegierte vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden, ist zugleich eine entsprechende Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen. Werden alle Vorstandsmitglieder abgewählt, beginnt mit ihrer Wahl eine neue Amtszeit (§ 9.4). Gleiches gilt bei Abwahl aller Delegierten.

9.9 Kann eine Abberufung oder Wahl nach § 9.8 nicht wirksam vorgenommen werden, weil die Abberufung und Wahl nicht auf der Tagesordnung im Einladungsschreiben standen, kann dem

Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder Delegierten das Misstrauen dennoch ausgesprochen werden. Innerhalb von vier Wochen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9.7 stattfinden, die über die Abberufung und Wahl dieser Mandatsträger/innen zu entscheiden hat. Bis zu einer Abberufung bleiben die Mandatsträger/innen, denen das Misstrauen ausgesprochen worden ist, im Amt.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- 10.1 In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mit einem Monatsbeitrag im Verzug sind, sind nicht stimmberechtigt, sofern im Einladungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 10.3 Dem Vorstand sollen mindestens drei Frauen angehören. Finden sich nicht genügend Kandidatinnen, kann die Mitgliederversammlung die Quotenregelung mit einfacher Mehrheit aussetzen.
- 10.4 Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, die/der stellvertretenden Vorsitzenden getrennt zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. In einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang, für den keine neuen Kandidaten benannt werden dürfen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die meisten Stimmen entscheiden.
- 10.5 Die vier Beisitzer/innen für den Vorstand können gemeinsam gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. In einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang, für den keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden dürfen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die meisten Stimmen entscheiden.
- 10.6 Die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Delegiertenzahl für den DJV Verbandstag muss sich aus jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer zusammensetzen. Die Kandidaten sollen mindestens ein Jahr Mitglieder im DJV sein. Die Zusammensetzung der Delegierten soll die Struktur der Gesamtmitgliedschaft widerspiegeln.
 - a) Sie werden jeweils mit getrennten Listen gewählt.
 - b) Ist die Quote erfüllt, werden die restlichen 20 Prozent der Mandate mit jenen besetzt, die bei der Listenwahl nachfolgend die meisten Stimmen unabhängig von der Quote erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
 - c) Übersteigt die Anzahl der Kandidaturen bei Frauen und Männern nicht die zu besetzenden Mandate, kann von vornherein mit einer gemeinsamen Liste gewählt werden.
 - d) Bei den Ersatzdelegierten gilt die erreichte Anzahl der auf eine/n Kandidatin/en abgegebenen Stimmen unabhängig von der Quotenregelung.
- 10.7 Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- 10.8 Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 10.9 Über Wahlen und Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, eingereichte Anträge sind mit deren schriftlichen Begründungen dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll unterzeichnen der Leiter der Versammlung und der Geschäftsführer des DJV Berlin - JVBB, sofern dieser an der Versammlung teilgenommen hat, sonst ein weiteres Mitglied der Versammlungsleitung. Eine zusätzliche akustische Aufzeichnung ist zulässig.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung des DJV Berlin - JVBB gibt sich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und vier Beisitzer/ innen. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied im DJV Berlin - JVBB ist. Sie/er müssen zwei Jahre Mitglieder des DJV sein und sollen über eine langjährige journalistische Berufserfahrung verfügen. Die/der Geschäftsführer/in kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Nimmt ein Vorstandsmitglied die Bestellung zur/zum Geschäftsführer/in an, so endet das Vorstandsamt.
- 11.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann der Vorstand dennoch Entscheidungen treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf. Die Zustimmung kann per E-Mail erteilt werden. Beschlüsse können auch per Umlauf im E-Mail-Verfahren getroffen werden. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass der Vorstand nicht mehr nach Satz 1 beschlussfähig ist, so haben die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für die Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Nachwahl vorzunehmen ist.
- 11.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied haftet dem DJV Berlin - JVBB nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden sind.
- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des DJV Berlin - JVBB und führt die ihn bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 11.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den einzelnen Mitgliedern Geschäftsbereiche zuordnet, seine Arbeitsweise und die Beschlussfassung regelt.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Geschäftsbereiche selbständig. Der Vorsitzende kann Richtlinien für die Geschäftsbereiche vorgeben.
- 11.7 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden vertreten die/der Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in den DJV Berlin - JVBB.
- 11.8 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat bei finanziellen Ausgaben, die nicht durch den Etat gedeckt sind oder Etatpositionen überschreiten, ein Vetorecht. Das Veto kann erst nach drei Tagen auf einer nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 12 Kompetenzteams

- 12.1 Der Vorstand kann zur Unterstützung der Verbandsarbeit Kompetenzteams einsetzen, auflösen und deren Geschäftsordnung regeln. Jedes Mitglied kann die Einrichtung eines Kompetenzteams vorschlagen. Soweit der Vorstand den Vorschlag ablehnt, muss er dies schriftlich begründen.
- 12.2 Die Kompetenzteams wählen eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in die an den Vorstand berichten.
- 12.3 Der Vorstand nominiert die Vertreter/-innen des DJV Berlin - JVBB für die Wahl in die Bundesfachausschüsse und ähnlicher Gremien des DJV.
- 12.4 Vorstandsmitglieder, vom Vorstand Beauftragte und der/die Geschäftsführer/in können an den Sitzungen der Kompetenzteams mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1 Das Schiedsgericht besteht aus zehn Verbandsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglieder des DJV sein und sollen über eine langjährige journalistische Berufserfahrung verfügen.
- 13.2 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedsgerichts sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsgerichtsordnung geregelt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer/innen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- 14.2 Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse sowie die Buchungs- und Bilanzunterlagen des Verbandes jederzeit – auch unangemeldet - zu kontrollieren. Sie prüfen auch den dazugehörigen Schriftverkehr und Verträge, die Auswirkungen auf Beschlüsse, Ausgaben und den Etat haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 16 Geschäftsstelle

- 16.1 Der DJV Berlin - JVBB hat am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Sie kann von einer Geschäftsführung geleitet werden, die vom Vorstand eingesetzt wird.
- 16.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann Angestellte/r des DJV Berlin - JVBB sein. Sie/er ist der/dem Vorsitzenden unterstellt und leitet die Geschäftsstelle nach Vorgaben und Weisungen des Vorstandes. Sie/er berichtet an diese/n und an die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihres Geschäftsbereiches.
- 16.3 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/r der übrigen Beschäftigten des DJV Berlin - JVBB.
- 16.4 Der Vorstand stellt die Beschäftigten des DJV Berlin - JVBB ein und entlässt sie.
- 16.5 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie/er kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien des DJV Berlin - JVBB mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Verbandsordnungen

Alle Verbandsordnungen, die nicht nur die interne Arbeitsweise eines Organs regeln, sondern auch Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen können, sind unverzüglich nach ihrem Beschluss verbandsüblich bekannt zu machen. Sie treten gegenüber den Mitgliedern erst mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- 18.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 18.2 Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Versammlung, in diesem Fall mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- 19.1 Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft und müssen unverzüglich den Mitgliedern in verbandsüblicher Form bekannt gegeben werden.
- 19.2 Verbandsüblich ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des DJV Berlin - JVBB und der Versand per E-Mails.
- 19.3 Die Verbandsordnungen, die bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung erlassen wurden, gelten auch weiter, wenn die Zuständigkeit zum Erlass aufgrund der Satzungsänderung gewechselt hat. Ihre Aufhebung und Änderung richtet sich nach den Bestimmungen der geänderten Satzung.
- 19.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden, sofern dadurch nicht der Wesensgehalt des satzungsändernden Antrages verändert wird.

§ 20 Verschmelzungsbedingte Übergangsbestimmungen

- 20.1 Der Verband entsteht aus der Verschmelzung - entsprechend Umwandlungsgesetz (UmwG) - des DJV Berlin e. V. und des Journalisten-Verbands Berlin-Brandenburg (JVBB) e. V.
- 20.2 Ab der Eintragung der Satzung im Vereinsregister bis zur ersten Mitgliederversammlung wird ein Übergangsvorstand gebildet. Der Übergangsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands des DJV Berlin sowie aus den Mitgliedern des Vorstands des JVBB, welche im Zeitpunkt der Zustimmung beider Vereine zur Verschmelzung amtieren.
- 20.3 Der bei dem Wirksamwerden der Verschmelzung amtierende Vorsitzende der/des Vorstandes des DJV Berlin sowie der/des JVBB führen den Übergangsvorstand gemeinsam als Vorsitzende.
- 20.4 Abweichend von § 11 Abs. 7 dieser Satzung gilt für den Übergangsvorstand: Der Verband wird bis zur Wahl des ersten regulären Vorstands gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch eine/n Vorsitzende/n und eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll aus demjenigen Verband stammen, dem der in diesem Fall handelnde Vorsitzende nicht entstammt.
- 20.5 Die Beitragsordnungen des DJV Berlin und des JVBB bleiben für die jeweiligen Mitglieder, die aus dem DJV Berlin bzw. JVBB entstammen auch im verschmolzenen Verein wirksam, solange keine Beitragsordnung für den verschmolzenen Verein beschlossen worden ist.